

§ 1

Die Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern ist mit ihren Schulformen eine Einrichtung des Bezirksverbandes Pfalz nach der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die MHK ist eine kommunale Schule nach dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 6. November 1974 und untersteht der staatlichen Schulaufsicht.

Schulbehörde für die Fach- und Berufsfachschule ist die ADD, Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde, die oberste Schulbehörde ist das zuständige Ministerium.

Der Schulleiter übt in der Schule das Hausrecht aus.

§ 3

Die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler werden getrennt nach Berufsfachschule und Fachschulen gebildet. Sie übernehmen die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler, Ordnungs- und Organisationsaufgaben sowie selbst gewählte Aufgaben.

§ 4

Die Schülerinnen und Schüler sind gehalten, den Unterricht pünktlich zu besuchen und an allen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstückes und der üblichen Unterrichtszeit stattfinden.

Gemeinschaftsveranstaltungen, Exkursionen etc. im Rahmen des Schulbetriebes bedürfen der Erlaubnis der Schulleitung. Für private Veranstaltungen einzelner Gruppen außerhalb der Schule übernimmt die Schule keine Haftung.

Schulversäumnisse:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben sie oder er oder bei Minderjährigkeit die Eltern, die Gründe schriftlich darzulegen. Im Krankheitsfall genügt dazu eine Krankmeldung über die App „Schulmanager“. Eine solche Krankmeldung muss aber vor 8:00 Uhr erfolgen. Danach ist für den aktuellen Tag keine Krankmeldung mit entschuldigender Wirkung mehr über den Schulmanager möglich. Eine zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

Nur wenn eine Meldung über den Schulmanager ausnahmsweise nicht möglich ist, ist die Abwesenheit -möglichst vor Unterrichtsbeginn- der Schulverwaltung mitzuteilen: Telefon 0631/3647-405/406

§ 5

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Gesundheit ist auf die Reinhaltung der Schulsäle, Werkstätten, Flure, Aufenthalts- und Waschräume, Toiletten, Hofanlagen und Sportanlagen besonders zu achten.

In der Gemeinschaft lässt sich dieses Ziel nur durch gegenseitige Rücksichtnahme erreichen.

Schülerinnen und Schüler sind gehalten, die Dienstaufgaben der Hausmeister verständnisvoll zu unterstützen.

§ 6

Die Pausenaufsicht durch das Lehrpersonal wird durch den Aufsichtsplan geregelt. Die Schülervvertretung kann an der Aufsicht beteiligt werden.

Die Regelung der Unterrichts- und Pausenzeiten richtet sich nach den Vorschriften des zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Der Aufenthalt in den Schulräumen außerhalb der normalen Unterrichtszeit ist den Schülerinnen und Schülern mit Erlaubnis der jeweiligen Klassen- oder Fachleitung gestattet; die genehmigende Lehrkraft übernimmt damit auch die verantwortliche Aufsicht.

Fremde Personen dürfen erst nach vorheriger Genehmigung des Schulleiters in die Schulräume geführt werden.

In der Schule ist jegliche Werbung untersagt.

Für Anschläge am „Schwarzen Brett“ ist die Erlaubnis des Schulleiters einzuholen; ausgenommen sind Bekanntmachungen der Schülervvertretungen.

§ 8

Das Schulinventar ist pfleglich zu behandeln. Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Schuleigentum ist Ersatz zu leisten. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Inventarverwalter in andere Räume gebracht werden.

Diebstähle sind sogleich der Klassenleitung zu melden, Fundsachen beim Hausmeister abzuliefern.

§ 9

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Der Genuss von Rauschmitteln aller Art auf dem Schulgelände sowie der Besuch des Unterrichts in berauschtigtem Zustand sind verboten. Das Mitbringen von Waffen und anstößigen Gegenständen ist ebenfalls untersagt.

§ 10

Die Benutzung von elektronischen Unterhaltungs- und Kommunikationsmitteln ist nur im Rahmen schulischer Zwecke gestattet.

Das Mobiltelefon ist während der Unterrichtszeit auszuschalten.

Aufnahmen von Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Tafelbilder, Flip-Charts, Aufgabenstellungen von Leistungsnachweisen etc. der MHK dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung gemacht und an Dritte weitergeleitet werden. Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet.

Der Besitz und die Verbreitung von gewalt-, kriegsverherrlichenden, pornographischen, diskriminierenden sowie menschenrechtsverletzenden Inhalten an der MHK sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

Das Mitbringen sowie das Verwenden von elektronischen Kommunikationsmitteln jedweder Art während einer Leistungsüberprüfung wird als Täuschungsversuch gewertet.

§ 11

Streitigkeiten unter Schülerinnen und Schülern schlichtet die Klassenleitung; bei Weiterungen ist der Schulleiter zu verständigen.

Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler durch Lehrpersonen ungerecht behandelt, so wendet er sich zunächst direkt an sie. Bei Bedarf werden die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher und der Schulsozialarbeiter hinzugezogen. Bevor die Schulleitung eingeschaltet wird, soll die Verbindungslehrkraft gehört werden. Weitergehende Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, solange die innerschulischen Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft worden sind.

§ 12

Das Parken von Schülerfahrzeugen im Schulbereich ist nur auf den hierfür besonders bezeichneten Plätzen mit gültiger und am Fahrzeug sichtbar angebrachten Parkmarke gestattet.

§ 13

Die Vorschriften über Unfall- und Brandverhütung sind zu beachten. Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg sind von den Schülerinnen und Schülern im Schülerbüro der Meisterschule zu melden. Von Lehrkräften und Mitarbeitern sind Unfälle in der Verwaltung der Einrichtungen des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern zu melden.

§ 14

In Not- und Gefahrenfällen ist die staatsbürgerliche Verpflichtung zur Leistung der Ersten Hilfe oberstes Gebot. Verbandsmaterial steht in der Materialverwaltung und allen Werkstätten zur Verfügung.

Wichtige Telefonanschlüsse:

Interner Notruf MHK Direktorat	428
Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112

§ 15

Die Vertretungen der SV haben bei der Erstellung der Hausordnung mitgewirkt. Sie sind bei späteren Änderungen wieder zu beteiligen.

§ 16

Diese Hausordnung wird auf der Homepage der MHK veröffentlicht. Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Hausordnung unberührt.



MEISTERSCHULE
FÜR HANDWERKER
Berufsbildende Schule
in Kaiserslautern

HAUSORDNUNG

für die
Berufsfachschule und Fachschulen

Stand: August 2024